

NIEDERSCHRIFT

über die in der 4. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg
am Donnerstag, den 09. September 2021 im Bürgerhaus Löhnberg
Waldhäuser Straße 38, 35792 Löhnberg gefassten Beschlüsse.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.55 Uhr

Anwesend:

- von 23 Mitgliedern der Gemeindevertretung: 20

Jens Liebel
Johannes Kurz
Gerold Zipp

Carsten Kaps
Ute Pfeiffer
Ute Deißmann - Hauser
Jörg Schäfer
Andreas Knetsch

Karl-Heinz Schäfer
Sofie Zitterbart
Tobias Grän

Thomas Zipp
Reiner Achtner
Caroline Major
Gunnar Zettl
Ute Timm
Marco Streubel

Kai Achtner
Sascha Droß
Marco Lichert

- vom Gemeindevorstand

Bürgermeister Dr. Frank Schmidt

Beigeordneter Ulrich Reichard
Beigeordneter Wolfgang Grün
Beigeordneter Heinz-Werner Sattler
Beigeordneter Alexander Pfeiffer
Beigeordnete Eva-Maria Endrweit

- von der Verwaltung:

Schrifführer Diethelm Gretschel

- außerdem zu TOP ...

Entschuldigt fehlten:

- von der Gemeindevertretung:

Petra Martin
Franziska Schütz-Diehl
Winfried Möller

- vom Gemeindevorstand:

Erster Beigeordneter Udo Jung

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Gemeindevorstandes
3. Bauleitplanung der Gemeinde Löhnberg, Ortsteil Löhnberg
Bebauungsplan „Güldenstadt“ 4. Änderung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
4. Wahl einer Schiedsperson
5. Beschluss einer neuen Hundesteuersatzung
6. Einrichtung von Urnengärten/Friedhofsbeauftragter
 - Antrag der CDU-Fraktion
7. Mittagsverpflegung der Kindergarten- und Schulkinder
 - Antrag der CDU-Fraktion
8. Wiederbelebung des forstbotanischen Gartens
 - gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
9. Konzept für die Digitalisierung der Arbeit der gemeindlichen Gremien
 - Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
10. Konzept für die Schaffung eines Jugendraumes
 - Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
11. Konzept für die Umsetzung des Modells Gemeindegewerkschaft 2.0
 - Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
12. Entfernung von Bäumen/Büschen/Pflanzen auf den Mauerkronen der Laneburg
 - Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
13. Schulwegeplan/Übergänge im Bereich Waldhäuser Straße
 - Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
14. Änderung § 28 Absatz 3 / 5 und § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg
 - Antrag der SPD-Fraktion
15. Sachstand Riehlstraße
 - Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
16. Sachstand Liquiditätskredit 2021/2020
 - Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger
17. Sachstand Vermietung Rittersaal
 - Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Top 1

Eröffnung und Geschäftliches

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Thomas Zipp, begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- 1.1 Einspruch gegen das Protokoll der GVO Sitzung vom 24.06.2021
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Thomas Zipp erläutert die gesetzlichen Vorschriften der HGO über die Vorgaben eines Protokolls. Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung über den Einspruch wie folgt:
- | | | | | | |
|-----------|----------|-------------|-----------|-------------------|----------|
| Ja | 8 | Nein | 12 | Enthaltung | 0 |
|-----------|----------|-------------|-----------|-------------------|----------|
- Somit ist der Einspruch gegen das Protokoll vom 24.06.21 abgelehnt.

TOP 2

Berichte und Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Dr. Frank Schmidt berichtet über folgende Punkte:

- 2.1 Genehmigung der Haushaltssatzung und - plan 2021 durch das Regierungspräsidium Gießen vom 08. Juli 2021 in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung.
- 2.2 **Bericht über die Finanzsituation gemäß § 28 GemHVO**
Ergebnisrechnung:
Ansatz des ordentlichen Ergebnisses gemäß genehmigtem Haushaltsplan 2021 von einem Plus von 429.706 EUR und einem aktuellen Stand von 230.121 EUR.
Aussagen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandskonten:
Im Bereich der Ertragskonten ist zu dem jetzigen Zeitpunkt mit Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu rechnen. Sonstige Einnahmen liegen in den geplanten Bereichen.
Bei den Aufwandskonten sind zu dem jetzigen Zeitpunkt keine außergewöhnlichen Änderungen gegenüber der Haushaltsplanung 2021 eingetreten.
Die neue Gebührenkalkulation im Bereich Wasser- Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen. Die Umsetzung erfolgt mit der jährlichen Abrechnung.
Die Befliegung der versiegelten Flächen für die Berechnung des Niederschlagswassers ist abgeschlossen und wird jetzt umgesetzt.
Stand von Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung:
Imbiss Sportplatz Löhnberg ist fertig gestellt
Umbau DGH Obershausen – Gruppenraum FFW und Umgestaltung Jugendraum ist abgeschlossen. Lediglich die geplante Teeküche ist noch nicht geliefert.
Die Sanierung der Kellerräume in der Turnhalle Niedershausen sind fertig.
Zielerreichung
Nach dem jetzigen Sachstand wird die ordentliche Ergebnisrechnung mit einem positiven Ergebnis abschließen.
Stand der Darlehen zum 01.09.2021:
Gemeinde Löhnberg 16.209.835,48 EUR, insgesamt 73 Darlehen -meist Förderdarlehen mit 0,0 % Zinsen oder unter 1% Zinsen, zudem sind hier insgesamt 17 Darlehen mit einem Bestand zum 31.12.2020 von 5.265.135,93 EUR enthalten, die bei den Gesellschaften als Verbindlichkeit gebucht werden, aber bei der Gemeinde als Darlehen laufen. Darlehen der Gesellschaften 5.302.460 EUR (19 Darlehen, die direkt von den Gesellschaften aufgenommen wurden).
Liquiditätsstand bei den Kassenkrediten am 01.09.21 = 503.437 EUR
(aufgenommener Kassenkredit 1.500.000 EUR abzgl. Guthaben auf Girokonten 996.566 EUR)

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen

Ja 20

Nein 0

Enthaltung 0

wie folgt:

Die Gemeindevertretung schlägt der Direktorin des Amtsgerichts Weilburg vor, als Schiedsperson für den Schiedsmannsbezirk der gesamten Gemeinde Löhnberg Herrn Frederik Bender, geb. am 18.04.1961, wohnhaft Taunusstraße 18, 35792 Löhnberg für die Dauer von 5 Jahren zu ernennen.

TOP 5

Beschluss einer neuen Hundesteuersatzung

Es wird erläutert, dass die derzeit geltende Hundesteuersatzung vom 29.01.1999 veraltet ist und gemäß Vorlage durch eine der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasste neue Satzung ersetzt werden soll.

Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin mit Stimmen

Ja 20

Nein 0

Enthaltung 0

die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.01.1999 mit allen Änderungen aufzuheben sowie die nachstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer gemäß Muster des HSGB:

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 09.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Gemeinde Löhnberg**

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.**
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.**
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.**
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.**
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn er nicht binnen 14 Tagen beim Ordnungsamt der Gemeinde Löhnberg gemeldet und bei einer von ihm bestimmten Stelle abgegeben wird.**

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich
für den ersten Hund 37,00 EUR,
für den zweiten Hund 74,00 EUR,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 123,00 EUR.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 614,00 EUR.

(4) Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes oder während der jagdlichen Ausbildung gelten nicht als gefährliche Hunde

(5) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

1. Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

- a. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
- b. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
- c. Staffordshire-Bullterrier,
- d. Bullterrier,
- e. American Bulldog,
- f. Dogo Argentino,
- g. Fila Brasileiro,
- h. Kangal (Karabash),
- i. Kaukasischer Owtscharka,
- j. Mastiff,
- k. Mastino Napoletano.

2. Gefährlich sind auch die Hunde, die

- a. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- b. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher

Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

c. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden

und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei Haltung

a. Von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

b. Von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

3. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des Erwerbsjahres.

4. jeweils einen Jagdgebrauchshund pro Jagdbezirk.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

(1) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

(2) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;

(3) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Löhnberg anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,

2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Löhnberg unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Löhnberg kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Löhnberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Löhnberg zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine kostenlose Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Löhnberg zurückzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13

Hundebestandsaufnahme

(1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen.

Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Löhnberg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Löhnberg -Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift, Telefonnummer(n) und Mailadresse(n)
- Bankverbindung

Hundebezogene Daten werden erhoben über:

- Anzahl der gehaltenen Hunde
 - Name, - Hunderasse,
 - Art des Rassenachweises
 - Geschlecht, - Farbe, - Wurfstag bzw. Alter
 - Grund der Abmeldung und ggfs. Nachweis über das Ableben.
- Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.01.1999 inklusive aller hierzu ergangenen Nachträge, außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnberg, den 09.09.2021

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG**

.....
**Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister“**

TOP 6

Einrichtung von Urnengärten/Friedhofsbeauftragter

Die Gemeindevertretung beschließt nach entsprechender Beratung über den Antrag der CDU vom 25.08.21 (siehe Anlage) über die Errichtung von Urnengärten auf den Friedhöfen der Gemeinde, sowie einen Friedhofsbeauftragten zu ernennen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt den Beschluss umzusetzen.

Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin mit Stimmen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

den Antrag der CDU-Fraktion:

- 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, dass auf den Friedhöfen der Gemeinde neben den vorhandenen Bestattungsformen zusätzlich Urnengärten eingerichtet werden. Bei dieser Form werden die Urnen in einen Rasenstreifen anonym beigesetzt. An die Verstorbenen erinnert ein Schild, auf dem die Namen der in diesem Feld Beerdigten angebracht sind.**
- 2. Nach dem Tod des Friedhofsbeauftragten Harald Zanner wurde diese Aufgabe nicht wieder neu vergeben. Die Gemeindevertretung würde begrüßen, dass diese „Aufgabe“ wiederbesetzt wird.**

TOP 7

Mittagsverpflegung der Kindergarten- und Schulkinder

Zunächst wird der Gemeindevertretung der Antrag der CDU-Fraktion vorgestellt, bei der nächsten Vollversammlung der Elternvertreter der beiden Kindergärten den Küchenchef des Krankenhauses einzuladen, um auf Fragen und Anregungen einzugehen. Anregungen und Kritik am Mittagessen können auch den Erzieherinnen und Mitarbeitern des Mehrgenerationenhauses mitgeteilt werden.

Änderungsantrag der Freie Wähler Bürger für Bürger vom 08.09.21 (siehe Anlage 1)

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen über den Änderungsantrag

Ja 8 Nein 12 Enthaltung 0

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen über den Antrag der CDU Fraktion

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1

Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion angenommen:

- 1. Bei der nächsten „Vollversammlung der Elternvertreter wird der Küchenchef des Krankenhauses, Herr Möhring, eingeladen, um auf die Fragen und Anregungen der Eltern einzugehen.**
- 2. Die Erzieherinnen und Erzieher und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses übernehmen eine wichtige pädagogische Arbeit rund um das Thema „Essen und Ernährung“. Um die Themen der Eltern strukturiert zu erfassen, können die Eltern nach Wiederaufnahme der Mittagsversorgung mit warmen Speisen bei Anregungen, Wünschen oder Kritik direkt auf die jeweiligen Erzieherinnen und Erzieher (ggf. über die Elternbeiräte) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses zugehen. In einem Erhebungsbogen (ggf. analog der Befragung der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses) werden die Themen strukturiert erfasst. Die Bögen werden gesammelt und in Abständen von drei Monaten an den Leiter des Mehrgenerationenhauses Thomas Zipp weitergegeben. Die Informationen stehen den Fraktionsvorsitzenden und -stellvertretern auf Anfrage zur Verfügung.**

TOP 8

Wiederbelebung des forstbotanischen Gartens

- gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Entsprechend dem Antrag von CDU-Fraktion und SPD-Fraktion soll der forstbotanische Garten wieder in einen nutzbaren und ansehnlichen Zustand versetzt werden.

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen

Ja 20

Nein 0

Enthaltung 0

Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion angenommen:

Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, den forstbotanischen Garten zeitnah wieder in einen nutzbaren und ansehnlichen Zustand zu versetzen.

TOP 9

Konzept für die Digitalisierung der Arbeit der gemeindlichen Gremien

- Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Der Antrag der Freien Wähler beinhaltet die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Digitalisierung der Arbeit der gemeindlichen Gremien (z.B. Tablets, Schulungen und Umstellung der Papiervariante).

Die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag über die Umstellung der Digitalisierung ab dem Jahr 2023 unter Einbeziehung der Nachbarkommunen. Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung nach Beratung über den Antrag zur Erarbeitung eines Konzeptes für die Digitalisierung der Arbeit der gemeindlichen Gremien (z.B. Tablets, Schulungen und Umstellung der Papiervariante) auf die Gesamtumstellung der Digitalisierung der Verwaltung ins Jahre 2023 zu verschieben.

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen über den Änderungsantrag der CDU Fraktion

Ja 20

Nein 0

Enthaltung 0

Damit der Änderungsantrag der CDU-Fraktion angenommen:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bei der Umstellung auf die „digitale Verwaltung“ ab dem 1.1.2023, die aufgrund des OZG (Online-Zugangs-Gesetz des Landes Hessen) vorgeschrieben ist, auch die Arbeit der gemeindlichen Gremien mit einzubeziehen.

Bei dieser Umstellung soll auch geprüft werden, ob und wie eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen möglich ist, um entsprechende Synergieeffekte zu nutzen.

Für die Umstellung der Arbeit der gemeindlichen Gremien können als Beispiele, Ideen und Anregungen folgende Punkte dienen:

Es soll geprüft werden, ob die Arbeit der Mitglieder der Gemeindevertretung Löhnberg in Zukunft wahlweise auch in papierloser Form mittels Tablet-Computer oder/und PCs erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob die entsprechenden Geräte den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien für die Dauer ihrer Amtszeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden können oder/und ob den Mitgliedern der Gremien zur Anschaffung eigener Geräte ein einmaliger Zuschuss gewährt werden kann.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, welche entsprechenden Schulungen angeboten werden müssten, um den Mitgliedern der Gremien die Nutzung der Geräte nahe zu bringen.

Es sollte außerdem geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt eine Umstellung realisierbar wäre und in welcher Form eine individuelle Wahlmöglichkeit für die „Papiervariante“ offen bleiben könnte.

TOP 10

Konzept für die Schaffung eines Jugendraumes

- Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Die Fraktion Freie Wähler zieht Ihren Antrag zurück.

TOP 11

Konzept für die Umsetzung des Modells Gemeindeschwester 2.0

- **Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger**

Die Fraktion Freie Wähler zieht Ihren Antrag zurück.

TOP 12

Entfernung von Bäumen/Büschen/Pflanzen auf den Mauerkronen der Laneburg

- **Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger**

Laut Antrag soll die Gemeinde um die Entfernung von Bäumen/Büschen/Pflanzen auf den Mauerkronen der Laneburg gebeten werden.

Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung nach Beratung über den Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen

Ja 8 Nein 12 Enthaltung 0

Somit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 13

Schulwegeplan/Übergänge im Bereich Waldhäuser Straße

- **Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger**

Laut Antrag der Freien Wähler soll der vorhandene Schulwegeplan erneuert und für zusätzliche sichere Übergänge im Bereich Waldhäuser Straße gesorgt werden.

Die CDU-Fraktion bringt einen Änderungsantrag dazu ein, der den Zeitpunkt der Erschließung des Baugebietes „Taubusblick II“ beinhaltet.

Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung nach Beratung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit Stimmen

Ja 17 Nein 1 Enthaltung 2

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wurde damit angenommen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, spätestens nach Erschließung des Baugebietes „Taubusblick II“ den vorhanden Schulwegeplan zu überprüfen und ggf. zu erneuern/zu ergänzen.

TOP 14

Änderung § 28 Absatz 3 / 5 und § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg

- **Antrag der SPD-Fraktion**

Änderung des § 28 Absatz 3/4/5 und § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg gemäß Antrag der SPD-Fraktion. Ein Änderungsantrag der SPD Fraktion vom 09.09.21 beinhaltet einen neuen Absatz 5 unter § 28.

Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung nach Beratung über den Änderungsantrag der SPD Fraktion über die Änderung des § 28 Absatz 3/4/5 und §14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg gemäß Antrag bzw. Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Die Gemeindevertretung beschließt mit Stimmen

Ja 12 Nein 8 Enthaltung 0
die Annahme von Antrag bzw. Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

(1) § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg wie folgt zu ändern:

„Die Niederschrift liegt ab dem *zehnten* Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Sekretariat des Bürgermeister*in, zur Einsicht für die Mitglieder*innen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Fraktionen Abschriften zuzuleiten. Die Frist kann begründet durch z. B. krankheitsbedingten Ausfall verlängert werden. Die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gemeindevorstand werden über die Verzögerung informiert. Die Mündlichkeit ist ausreichend.“

(2) Aufnahme eines neuen Absatzes 5 unter § 28

„Die Veröffentlichung der Niederschrift in Bild, Text oder sonstiger Form vor Ablauf der Einspruchsfrist nach § 28 Absatz 4 und der finalen Unterschrift nach § 28 Absatz 2 ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden der/Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt. Eventuelle Maßnahmen, Sanktionen und Rügen obliegen der/dem Vorsitzenden.“

(3) § 14 Anträge Absatz 4 wie folgt zu ergänzen/zu verändern

„Anträge sind schriftlich und unterschrieben bei dem vorsitzenden Mitglied / Büro der Gemeindevertretung (kurz der/dem Vorsitzenden) in *einfacher* Ausfertigung einzureichen. *Eine Einreichung durch Fax oder Email ist ausreichend.* Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die persönliche Unterschrift ihres vorsitzenden Fraktionsmitgliedes oder der Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. Eine Ausfertigung wird unverzüglich durch der/dem Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zugeleitet und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Gemeindevertretung“

TOP 15

Sachstand Riehlstraße

- **Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger**

Aktueller Sachstand über dass die Riehlstraße zur Einbahnstraße werden soll.

Bürgermeister Dr. Schmidt gibt den aktuellen Sachstand bekannt. Im Haushalt 2022 sollen Mittel für die Umsetzung bereitgestellt werden.

TOP 16

Sachstand Liquiditätskredit 2021/2020

- **Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger**

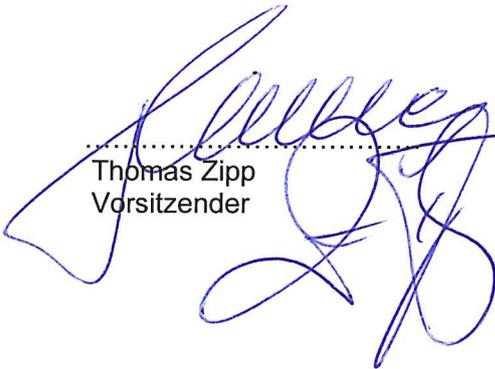
Bürgermeister Dr. Schmidt erläutert ausführlich, warum die Gemeinde im Jahre 2021 einen Liquiditätskredit von 2 Millionen EUR im Haushalt 2021 geplant hat, sowie über die Nichtrückführung eines Liquiditätskredites aus dem Jahr 2020.

TOP 17

Sachstand Vermietung Rittersaal

- Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Bürgermeister Dr. Schmidt erläutert, warum der Rittersaal der Laneburg nicht vermietet wird.



.....
Thomas Zipp
Vorsitzender



.....
D. Gretsche
Schriftführer



Freie Wähler – Bürger für Bürger e.V. - Forsthausstr. 2 – 35792 Löhnberg

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der
Gemeinde Löhnberg
Herrn Thomas Zipp
Obertorstr. 5
35792 Löhnberg

Löhnberg, 08. September 2021

Änderungsantrag zu TOP 7 der Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger stellt hiermit den nachstehenden Änderungsantrag zum Antrag der CDU-Fraktion, der unter TOP 7 der Tagesordnung zur 4. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Löhnberg behandelt werden soll.

Der Gemeindevertretung werden hier 2 Punkte zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Punkt 1.: Hier erfolgt keine Änderung des Wortlautes.

Zu Punkt 2.: Hier beantragen wir Änderungen, die nachstehend kursiv, fett und unterstrichen dargestellt sind:

„Die Erzieherinnen und Erzieher und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses übernehmen eine wichtige pädagogische Arbeit rund um das Thema „Essen und Ernährung“.

Um die Themen der Eltern strukturiert zu erfassen, können die Eltern sich nach Wiederaufnahme der Mittagsversorgung mit warmen Speisen bei Anregungen, Wünschen oder Kritik an den zuständigen Elternbeirat, die jeweiligen Erzieherinnen und Erzieher, sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MGHs wenden.

In einem Erhebungsbogen (ggf. analog der Befragung der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses) werden die Themen strukturiert erfasst. Die Bögen werden gesammelt ~~und~~ anonym in Abständen von drei Monaten an den Leiter des MGHs, Herrn Thomas Zipp, weitergeleitet. Die Information steht den Fraktionsvorsitzenden und -stellvertretern auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.“

Gegen einen Erhebungsbogen gibt es keine Einwände

Freie Wähler – Bürger für Bürger e.V.

Vorsitzender: Carsten Kaps | Forsthausstraße 2 | 35792 Löhnberg

Telefon: +49 6471 9898955 | Fax: +49 6471 62296 | info@fw-löhnberg.de | www.fw-löhnberg.de

Eingetragen unter VR 1736 beim Amtsgericht 65549 Limburg



Begründung:

Die Fraktion der FW findet die Einbindung des Elternbeirates notwendig und sehr wichtig, da der Elternbeirat die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder und somit ein Mitwirkungsorgan ist.

Die Aufgaben des Elternbeirats sind (laut Verlag Pro-Kita):

- Unterstützung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- **Förderung der Zusammenarbeit von Träger, Einrichtung und Eltern**
- vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den Fachkräften
- Verständnis der Eltern wecken für die Arbeit der Einrichtung
- Unterstützung des Kindes mit seinem Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kita
- Einsetzen für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften und eine kindgemäße sachliche und räumliche Ausstattung
- Weitergeben von Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Kritik der Eltern an die Leitung und den Träger
- In der Öffentlichkeit Verständnis für die Arbeit der Einrichtung wecken
- Beteiligung an allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung, insbesondere am pädagogischen Konzept, der Organisation und den Betriebskosten
- Anhörungsrecht zur Regelung der Ferienzeiten, Öffnungszeiten und der Einführung neuer Konzepte

Quelle: Elternbeirat: Die 6 häufigsten Fragen rund um deren Aufgaben (pro-kita.com)

Weitere Erläuterungen geben wir gerne mündlich in der Sitzung.

Carsten Kaps
Fraktionsvorsitzender